

# **Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?**

Patricia M. Schiess Rütimann

## **1 Einleitung**

Dieser Beitrag untersucht die rechtliche Ordnung der Stellvertretung des Staatsoberhauptes, der Regierungs- und der Parlamentsmitglieder in Liechtenstein. Sein Ziel ist es, die Voraussetzungen und Folgen der Stellvertretung des Landesfürsten durch den Erbprinzen (Art. 13<sup>bis</sup> LV<sup>1</sup>), die Vertretung verhinderter Regierungsmitglieder durch externe Stellvertreter an den Sitzungen der Kollegialregierung (Art. 79 Abs. 2 LV), die gegenseitige interne Vertretung der Regierungsmitglieder bei der Erledigung der Regierungsgeschäfte (Art. 91 LV) und die Funktion des Instituts der stellvertretenden Abgeordneten (Art. 46 Abs. 2, Art. 49 Abs. 4 und Art. 53 LV) darzustellen. Bei der Analyse der für die Stellvertretung in Regierung und Landtag geltenden Normen wird untersucht, inwiefern sie mit der geringen Mitgliederzahl der politischen Organe erklärt werden können. Die Regierung zählt nämlich bloss fünf Mitglieder (Art. 79 Abs. 1 LV) und der Landtag 25 Abgeordnete (Art. 46 Abs. 1 LV).

## **2 Die Betrauung des Erbprinzen mit der Stellvertretung des Landesfürsten**

### **2.1 Die Regelung in der Verfassung**

Die Landständische Verfassung von 1818 erwähnte die Aufgaben des Landvogtes im Zusammenhang mit den Sitzungen des Landtages. Im Übrigen war der Landvogt respektive der Landesverweser – wie der mit den Verwaltungsgeschäften betraute Stellvertreter des Fürsten ab 1848 genannt wurde (Burmeister 2013, S. 490) – weder in der Verfassung von 1818 noch in der Konstitutionellen Verfassung von 1862 ein Thema.<sup>2</sup> Die Verfassung von 1862 erwähnte die Stellvertretung des Landesfürsten ebenfalls nur im Zusammenhang mit der

---

<sup>1</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101).

<sup>2</sup> Mit den durch die Verfassung von 1921 neu geschaffenen politischen Organen, insbesondere mit der Regierung, wurde diese Funktion obsolet.

Eröffnung und Schliessung des Landtages (§§ 103 und 105 KonV<sup>3</sup>). Es stellte sich deshalb bei der Verabschiedung der neuen Verfassung von 1921 ein Problem. Die Unterzeichnung durch den Landesfürsten war zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung von 1862 vorgesehen, wurde aber von allen Beteiligten für angemessen gehalten. Sie sollte am 81. Geburtstag des Fürsten im feierlichen Rahmen in Liechtenstein stattfinden. Auf Vorschlag von Regierungschef Josef Ospelt beauftragte Fürst Johann II. seinen Neffen Prinz Karl, die neue Verfassung in Vaduz zu unterzeichnen.<sup>4</sup> Sie enthielt eine Regelung der Stellvertretung. Art. 13 Abs. 2 LV lautete in der Fassung von 1921 (zur Auslegung dieser Version siehe Schmid 1985, S. 58, und Loebenstein 1985, S. 85-91):

„Der Landesfürst wird bei längerer Abwesenheit vom Lande jährlich auf eine gewisse Zeit und ausserdem fallweise einen Prinzen seines Hauses ins Land entsenden und ihn als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.“

Demnach war eine längerdauernde Stellvertretung des Landesfürsten nicht vorgesehen. Hingegen ermöglichte Art. 13 Abs. 2 LV eine fallweise Stellvertretung durch relativ viele männliche Familienmitglieder. Der Verfassungstext liess bei Bedarf mehrere zeitlich begrenzte Stellvertretungen zu. Es musste nicht immer derselbe Prinz mit der Stellvertretung beauftragt werden. Überdies enthielt Art. 13 Abs. 2 LV eine Verpflichtung: Der Fürst musste bei längerer Abwesenheit einen Stellvertreter ernennen (gl. M. Schmid 1985, S. 59). Einen Ansprechpartner im Land zu haben, war ein Ziel der liechtensteinischen Politiker, welche die Verfassung von 1921 aushandelten.<sup>5</sup> Der Fürst residierte nämlich erst ab 1938 in Liechtenstein.

1984 wurde die Bestimmung über die Stellvertretung revidiert. Seit der Revision ermöglicht es die Verfassung dem Landesfürsten, den Erbprinzen „wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Thronfolge“ zu seinem Stellvertreter zu ernennen. Staatsoberhaupt bleibt jedoch der Fürst (Allgäuer 1989, S. 32; Landtagsprotokoll 1984, S. 275 [Sitzung vom 28. Juni 1984]).

Art. 13<sup>bis</sup> LV lautet seit der Revision vom 28. Juni 1984:

„Der Landesfürst kann den nächsterbfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.“

---

<sup>3</sup> Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, abrufbar unter [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li) über die Zeitleiste.

<sup>4</sup> Siehe „Promemoria zur Frage der Sanktionierung der Verfassung“ von Josef Peer vom 22. September 1921 (abrufbar unter [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li) über die Zeitleiste) und die der Verfassung angehängten Schreiben von Fürst Johann II.

<sup>5</sup> Art. 13 Abs. 2 LV übernahm, was im Protokoll der Schlossabmachung vom 15. September 1920 als Punkt I.2 festgehalten worden war. Zu den Klagen über die Abwesenheit des Fürsten: Wille 1981, S. 119, und Loebenstein 1985, S. 88.

Die Verfassungsänderung ging auf den Wunsch von Fürst Franz Josef II. zurück, seinen ältesten Sohn zum Stellvertreter zu ernennen.<sup>6</sup> Im Zuge der Abklärungen stellte sich heraus, dass Art. 13 Abs. 2 LV „genereller gefasst“ werden sollte.<sup>7</sup> Fürst Franz Josef II. beauftragte deshalb die Regierung, die Verfassung so zu ändern, dass „der Landesfürst den nächsterbfolgeberechtigten Grossjährigen mit seiner Stellvertretung betrauen kann“ (BuA Nr. 22/1984, S. 2). Die Stellvertretung sollte insbesondere im Hinblick auf das fortschreitende Alter des Landesfürsten erfolgen können.<sup>8</sup> Art. 13 Abs. 2 LV wurde aufgehoben, weil er als zu eng formuliert (a. M. Willoweit 1985, S. 126) und nicht mehr passend betrachtet wurde. Die Möglichkeit, nicht in Liechtenstein zu residieren, wurde von Fürst Franz Josef II. nicht in Betracht gezogen.<sup>9</sup> Mit der Revision von 2003 unter Fürst Hans-Adam II. erfolgte eine geringfügige terminologische,<sup>10</sup> aber keine inhaltliche Änderung von Art. 13<sup>bis</sup> LV. Gemäss Art. 13<sup>bis</sup> LV entscheidet der Fürst, ob und falls ja wann er den Thronfolger<sup>11</sup> zum Stellvertreter ernannt. Dass dieser auf sein späteres Amt vorbereitet wird, ist ein Nebeneffekt. Ob der Landesfürst dem Erbprinzen das Recht auf Stellvertretung wieder entziehen darf, wenn er ihn für die Vorbereitung auf die Thronfolge zum Stellvertreter ernannt hat, lässt der Text von Art. 13<sup>bis</sup> LV offen. In den Materialien wurde der jederzeitige Rückzug der Vollmacht ausdrücklich erwähnt (BuA Nr. 22/1984, S. 4 und Landtagsprotokoll 1984, S. 275 [Sitzung vom 28. Juni 1984]). Ob es zulässig wäre, nur einzelne Aufgaben, die der Landesfürst als Staatsoberhaupt wahrnimmt, abzutreten (wie z. B. die mit Reisen ins Ausland verbundenen Funktionen der Aussenpolitik oder den Kontakt mit der Regierung), hängt von der Auslegung des Begriffs „ihm zustehende Hoheitsrechte“ ab. Vom Wortlaut her ist es zulässig, nur einzelne Aufgaben an den Stellvertreter abzutreten. Der Text verwendet nämlich nicht die Formulierung „die ihm zustehenden Hoheitsrechte“ (gl. M. Loebenstein 1985, S. 116). Mit Blick auf das Ziel, den Thronfolger auf seine künftige Tätigkeit vorzubereiten, erscheint es ebenfalls zulässig, ihm nicht sofort alle Kompetenzen einzuräumen. Zum selben Schluss führen die Materialien.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung eines Verfassungsgesetzes über die Ergänzung und Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einrichtung einer Stellvertretung), BuA Nr. 22/1984, S. 2.

<sup>7</sup> BuA Nr. 22/1984, S. 2. Zu den geringen Möglichkeiten des Landesfürsten vor der Revision siehe Loebenstein 1985, S. 90.

<sup>8</sup> BuA Nr. 22/1984, S. 4. Fürst Franz Josef II. hatte den Erbprinzen schon vorher während Auslandsaufenthalten bevollmächtigt: Schmid 1985, S. 64f.

<sup>9</sup> Gemäss geltendem Recht muss der Landesfürst in Liechtenstein residieren: Schiess Rütimann 2013, S. 839f.

<sup>10</sup> „Zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge“ wurde durch „zur Vorbereitung für die Thronfolge“ ersetzt. Der Bericht und Antrag der Regierung vom 20. November 2001 an den Landtag betreffend die Abänderung der Verfassung (BuA Nr. 87/2001, S. 35) hatte vorgeschlagen, den Begriff „Regierung“ nur noch für die eigentliche Regierung zu verwenden.

<sup>11</sup> Gemäss Willoweit 1985, S. 128, muss nicht zwingend der Erbprinz zum Stellvertreter ernannt werden.

<sup>12</sup> BuA Nr. 22/1984, S. 4: „Dabei bleibt es in der vorgeschlagenen Formulierung offen, ob alle oder nur ein Teil der ihm zustehenden Hoheitsrechte an den Stellvertreter übertragen werden.“

Offensichtlich ist, dass die Stellvertretung heute wegen des Wohnsitzes des Fürsten im Land eine andere Funktion erfüllt als 1921, wo eine Verbindung vom abwesenden Landesfürsten zum Land hergestellt werden musste.

## 2.2 Die Regelung im Hausgesetz

Gemäss Art. 3 LV werden die Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie die Vormundschaft durch das Fürstenhaus im Hausgesetz geregelt. Das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBI. 1993 Nr. 100, LR 111.0) regelt auch die Stellvertretung und die Regentschaft.

### 2.2.1 Problematische Regentschaft

Im Hausgesetz findet die Stellvertretung immer zusammen mit der Regentschaft Erwähnung, wobei die beiden Institute gleich geregelt werden: Art. 6 Abs. 2<sup>13</sup>, Art. 15 Abs. 3<sup>14</sup> und Art. 17 Abs. 5 Hausgesetz. Wie sich Stellvertretung und Regentschaft unterscheiden,<sup>15</sup> wird nicht gesagt. Die Lehre (Schmid 1985, S. 49, und Loebenstein 1985, S. 84) geht gestützt auf die ältere deutsche Lehre von einem Unterschied aus. Der Begriff der Regentschaft wird im Hausgesetz nicht einheitlich verwendet. Gemäss Art. 17 Abs. 2 wird ein Regent bestellt, wenn der Fürst nicht mehr handeln darf. Art. 17 Abs. 5 hingegen sieht die Einsetzung eines Regenten durch den Fürsten vor, was nach der älteren deutschen Lehre nicht zulässig gewesen war (Schmid 1985, S. 19):

„Art. 17 Hausgesetz

Abs. 2 Wurde der Fürst rechtskräftig gemäss Art. 14 abgesetzt oder gemäss Art. 15 seines Amtes enthoben oder entmündigt, werden seine Rechte und Pflichten bis zum Eintritt der Thronfolge von einem Regenten ausgeübt. Die Regentschaft erlangt das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses. Solange der Fürst minderjährig ist oder ein anderes minderjähriges Mitglied des Fürstlichen Hauses in der Thronfolge vor dem Regenten steht, hat der Familienrat das Recht, den Regenten beim Vorliegen schwerwiegender Gründe abzusetzen. [...]

---

<sup>13</sup> Art. 6 Abs. 2 Hausgesetz: „Aus wichtigen Gründen, insbesondere im Falle einer Thronfolge, Regentschaft oder Stellvertretung, kann der Fürst einzelne Mitglieder des Fürstlichen Hauses schon vor dem Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit als volljährig erklären. Ist der Fürst selber minderjährig oder handlungsunfähig, geht dieses Recht auf den Familienrat über.“

<sup>14</sup> Art. 15 Abs. 3 Hausgesetz: „Sind die im Abs. 1 bezeichneten Behinderungen des Fürsten zwar nur vorübergehend aber doch so schwerwiegend, dass wichtige Interessen des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein eine Abhilfe notwendig erscheinen lassen, so ist der Fürst vom Familienrat aufzufordern, im Sinne der Bestimmungen des Art. 17 Abs. 5 durch die Bestellung eines Regenten oder Stellvertreters Abhilfe zu schaffen. Ist der Fürst hiezu innerhalb angemessener Frist nicht bereit, so gehen das Recht und die Pflicht zur Abhilfe auf den Familienrat über.“

<sup>15</sup> Schmid 1985, S. 17f., definiert die Regentschaft mit Blick auf die deutsche Lehre als „selbständige Ausübung der monarchischen Befugnisse kraft eigenen Rechts an Stelle des regierungsunfähigen Monarchen“, wobei der Regent nicht an den Willen des Monarchen gebunden ist und der Monarch Staatsoberhaupt bleibt. Gemäss Schmid 1985, S. 38f., wird bei der Stellvertretung gemäss deutscher Lehre ein Auftrag erteilt, wobei der Stellvertreter „in jeder Beziehung in seiner Tätigkeit vom Willen des Auftraggebers abhängig“ ist.

Abs. 3 Der Eintritt, die Beendigung oder Veränderung der Regentschaft ist nach Rechtskraft allen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses sowie dem Regierungschef bekanntzugeben und im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Abs. 4 Der Regent kann nicht zum Vormund oder Beistand des minderjährigen Fürsten oder des minderjährigen Erbprinzen bestellt werden.

Abs. 5 Dem Fürsten steht es frei, das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses als Regenten oder Stellvertreter einzusetzen. Diese Regentschaft oder Stellvertretung kann sich auf alle drei in Art. 12 erwähnten Funktionen oder aber auf Teile davon erstrecken.“

Die Verfassung überlässt in Art. 3 LV nur die Regelung von Thronfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft dem Hausgesetz.<sup>16</sup> Es ist deshalb zwischen den von Art. 17 Abs. 2 erfassten Konstellationen und der in Art. 17 Abs. 5 vorgesehenen Regentschaft zu unterscheiden. In den Konstellationen von Art. 17 Abs. 2 darf der Landesfürst nicht mehr handeln. Die Regentschaft überbrückt bis zur Thronfolge. Überdies ist klar vorgegeben, welches männliche Familienmitglied Regent wird. Folglich lässt sich diese Konstellation unter die von Art. 3 LV genannte Thronfolge subsumieren (a. M. Schmid 1985, S. 50f., und Loebenstein 1985, S. 84, welche die Regentschaft der Vormundschaft zuordnen). Anders sieht es im Fall von Art. 17 Abs. 5 Hausgesetz aus. Indem Art. 13<sup>bis</sup> LV die Stellvertretung regelt, die Regentschaft aber nicht vorsieht, bleibt m. E. kein Raum für das Einsetzen eines Regenten durch den Landesfürsten. Dies muss umso mehr gelten, als nicht klar ist, welche Kompetenzen dem Regenten zukommen würden. Dem Landesfürst steht deshalb nur die Errichtung der Stellvertretung offen.

Da sich die Verfassung nur auf die Funktion des Landesfürsten als Staatsoberhaupt erstreckt, behält Art. 17 Abs. 5 Hausgesetz bezüglich der Funktionen Regierer des Fürstlichen Hauses und Vorsitzender in den Fürstlichen Stiftungen Wirkungen. Der Landesfürst dürfte demnach den betreffenden Verwandten mit einer von diesen beiden Funktionen oder beiden betrauen.<sup>17</sup> Allerdings widerspräche dies dem in Art. 12 Abs. 4 Hausgesetz verankerten Grundsatz, dass die drei Funktionen in der Person des Landesfürsten vereinigt sind.<sup>18</sup> Art. 12 Abs. 4 Satz 2 sieht zwar eine Ausnahme just für die Konstellation von Art. 17 Abs. 5 vor, ist aber unsauber formuliert. Er spricht von „dem im Art. 17 Abs. 5 geregelten besonderen Fall“, während Art. 17 Abs. 5 eben gerade zwei Fälle regelt. Unklar ist deshalb, unter welchen Voraussetzungen

---

<sup>16</sup> Die aktuelle Verfassung erwähnt die Regentschaft nicht. In der Version von 1921 wurde sie in Art. 85 und Art. 87 LV erwähnt, aber nicht definiert.

<sup>17</sup> Ursprünglich wollte sich Fürst Franz Josef II. die „im Zusammenhang mit dem Fürstlichen Haus stehenden Hoheitsrechte“ vorbehalten: BuA Nr. 22/1984, S. 2.

<sup>18</sup> Gemäss Schmid 1985, S. 37, ist eine Aufteilung der Funktionen nach deutscher Lehre nicht zulässig. Ebenso sah es gemäss Schmid 1985, S. 54, im alten Hausgesetz aus.

das Hausgesetz die Ausübung dieser drei Funktionen durch ein- und dieselbe Person aufbrechen lässt.

### 2.2.2 Problematische Regelung bezüglich der Stellvertretung

Zu prüfen ist, ob Art. 17 Abs. 5 Hausgesetz bezüglich Einsetzung und Umfang der Stellvertretung eine staatsrechtliche Wirkung entfalten kann. Dies ist nicht der Fall, weil die Stellvertretung in Art. 3 LV nicht genannt wird. Überdies regelt Art. 13<sup>bis</sup> LV dieses Thema abschliessend (gl. M. Loebenstein 1985, S. 84). Art. 17 Abs. 5 Hausgesetz kann deshalb keine Wirkungen entfalten bezüglich der Stellvertretung des Landesfürsten in seiner Funktion als Staatsoberhaupt.

Wie das Hausgesetz die Stellvertretung des Landesfürsten als Regierer des Fürstlichen Hauses und Vorsitzender in den Fürstlichen Stiftungen regelt, ist eine interne Angelegenheit des Fürstlichen Hauses, die staatsrechtlich nicht von Belang ist. Dennoch sei wiederholt, dass Art. 17 Abs. 5 zwar eine Ausnahme von der Untrennbarkeit der drei Funktionen darstellt, aber nicht zur Umgehung von Art. 12 Abs. 4 verwendet werden darf.

### 2.3 Die Form der Einsetzung des Stellvertreters

Art. 13<sup>bis</sup> LV regelt nicht, in welcher Form der Beschluss des Landesfürsten ergehen muss und wie ihm die nötige Publizität verschafft wird. Unbestritten ist jedoch (Loebenstein 1985, S. 97, siehe auch Art. 67 LV), dass die Einsetzung des Stellvertreters und der Umfang der Stellvertretung öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Fürst Franz Josef II. und Fürst Hans-Adam II. wählten die Rechtsform der fürstlichen Verordnung, liessen sie durch den Regierungschef gegenzeichnen (gemäss Schmid, 1985, S. 41, und Loebenstein 1985, S. 96 und S. 100-109 ist die Gegenzeichnung notwendig) und im Landesgesetzblatt veröffentlichen.

Durch fürstliche Verordnung vom 15. August 2004 (LGBl. 2004 Nr. 171, LR 110.012) betraute Fürst Hans-Adam II. seinen ältesten Sohn, Erbprinz Alois, mit den ihm zustehenden Hoheitsrechten.

„Im Sinne von Art. 13bis der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. März 2003, LGBl. 2003 Nr. 186, betraue Ich mit Wirkung ab heutigem Tage Meinen zukünftigen Nachfolger Seine Durchlaucht Erbprinz Alois zur Vorbereitung für die Thronfolge als Meinen Stellvertreter mit der Ausübung aller Mir zustehenden Hoheitsrechte. Über wichtige Landesangelegenheiten wird Mir Mein Stellvertreter Bericht erstatten. Mein Stellvertreter wird wie folgt unterzeichnen: ‚In Stellvertretung des Landesfürsten: Alois, Erbprinz‘.“

Hans-Adam II. kopierte dabei die Fürstliche Verordnung seines Vaters vom 26. August 1984 (LGBl. 1984 Nr. 32), welche lautete:<sup>19</sup>

„Im Sinne von Art. 13bis der Verfassung vom 5. Oktober 1921, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 28. Juni 1984, LGBl. 1984 Nr. 28, betraue Ich mit Wirkung ab heutigem Tage Meinen zukünftigen Nachfolger Seine Durchlaucht Erbprinz Hans-Adam zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge als Meinen Stellvertreter mit der Ausübung aller Mir zustehenden Hoheitsrechte.

Über wichtige Landesangelegenheiten wird Mir Mein Stellvertreter Bericht erstatten.

Mein Stellvertreter wird wie folgt unterzeichnen: ‚In Stellvertretung des Landesfürsten:

Hans-Adam, Erbprinz‘.“

Die Befugnis des Landesfürsten, die Stellvertretung ohne Beizug des Landtages einzurichten, ergibt sich aus der Verfassung, weist doch Art. 13<sup>bis</sup> LV dem Landesfürsten diese Kompetenz unmissverständlich zu. Folglich kommt die Form des Gesetzes nicht in Frage, bedarf doch gemäss Art. 65 Abs. 1 LV jedes Gesetz der Zustimmung des Landtages. Ebenso wenig kann sich der Landesfürst auf Art. 10 Abs. 1 LV stützen. Bei der Einsetzung des Stellvertreters handelt es sich nämlich nicht bloss um einen Vollzugsakt, sondern um die Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten, deren Umfang erst noch definiert werden muss, und zwar in einem generell-abstrakten Akt (zu diesem Loebenstein 1985, S. 93). Sie kann nicht in der Form eines Vertrages erfolgen, zeigt die Stellvertretung doch nicht nur zwischen Stellvertreter und Landesfürst Wirkungen. Von daher überzeugt die Wahl der Rechtsform der fürstlichen Verordnung.

Erwähnt wird die fürstliche Verordnung einzig in Art. 49 Abs. 3 LV bei der Wiedereinberufung des Landtages. Sie wird weder in der Verfassung noch in einem Gesetz definiert, obwohl es sich um ein altes Instrument handelt.<sup>20</sup> Anwendung gefunden hat sie nach 1921 nur für die Errichtung der Stellvertretung, die Einberufung des Landtages<sup>21</sup> und in einer besonderen Konstellation zur Klärung der Rechtslage nach einem Gerichtsentscheid<sup>22</sup>. Es fehlt an einer Aufzählung aller für Erlasse zulässigen Formen. Angesichts dessen und angesichts der Tatsache, dass 1984 und 2004 der volle Wortlaut der fürstlichen Verordnung

---

<sup>19</sup> Die Kundmachung vom 15. Mai 1930, mit welcher Fürst Franz Prinz Franz Josef zum Stellvertreter ernannte, hatte anders gelautet (LGBl. 1930 Nr. 6), ebenso die Kundmachung vom 24. Dezember 1921 von Fürst Johann II. (LGBl. 1922 Nr. 1). Zu den Umständen der Stellvertretung siehe Schmid 1985, S. 62-64.

<sup>20</sup> Dies zeigt das Gesetz vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften (LGBl. 1967 Nr. 34, LR 170.52), das verschiedene alte fürstliche Verordnungen auflistet.

<sup>21</sup> Siehe z. B. die fürstliche Verordnung vom 13. Januar 2014 über die Einberufung des Landtages (LGBl. 2014 Nr. 12).

<sup>22</sup> Fürstliche Verordnung vom 13. Juli 1982 [betreffend die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel] (LGBl. 1982 Nr. 49).

im Landesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sind m. E. die vom Legalitätsprinzip<sup>23</sup> und von Art. 85 LV gestellten Anforderungen erfüllt.

## 2.4 Die Dauer der Stellvertretung

Die Stellvertretung durch Erbprinz Alois dauert nun schon mehr als zehn Jahre. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es eine Obergrenze gibt, weil nicht mehr von einer „Vorbereitung auf die Thronfolge“ gesprochen werden kann, sondern eine dauernde Entlastung des (immer älter werdenden<sup>24</sup>) Landesfürsten vorliegt. Zwar fordern Art. 15 Abs. 1 und 2 Hausgesetz ein Einschreiten des Familienrats, wenn der Landesfürst wegen gesundheitlicher Probleme auf Dauer nicht mehr fähig ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. M. E. erstreckt sich diese Pflicht jedoch nicht auf den Fall, in dem der Fürst mit der Errichtung der Stellvertretung bereits selber dafür gesorgt hat, dass die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes gewährleistet ist.

Die Frage nach der Dauer könnte sich auch bei einer Stellvertretung wegen einer vorübergehenden Verhinderung stellen, wenn der Eindruck entstünde, der Landesfürst wolle einer ganz bestimmten Aufgabe ausweichen. Angesichts der Machtfülle des Landesfürsten stellt sich diese Frage in Liechtenstein weniger dringend als in anderen Monarchien.

## 2.5 Der Umfang der Stellvertretung

Die Errichtung der Stellvertretung bewirkt, dass der Landesfürst die von der Stellvertretung erfassten Handlungen nicht mehr ausüben darf.<sup>25</sup> Er hat es in der Hand zu bestimmen, wie umfangreich die dem Thronfolger übertragenen Befugnisse sein sollen.<sup>26</sup> Überdies hat er die Möglichkeit, den Umfang der Stellvertretung nachträglich zu verkleinern oder sie zu widerrufen. Aus diesem Grund kann es nicht sein, dass der Landesfürst den Thronfolger mit der Ausübung aller Hoheitsrechte betraut, sich aber gleichzeitig vorbehält, von Fall zu Fall die entsprechenden Kompetenzen auszuüben.<sup>27</sup> Es darf nicht soweit kommen, dass der Stellvertreter eine Handlung vornimmt, die der Landesfürst später unwirksam erklärt. Oder dass der Landesfürst öffentlich erklärt, wie er in einer Angelegenheit zu handeln gedenkt, der

---

<sup>23</sup> Das Legalitätsprinzip findet seine Grundlage in Art. 92 Abs. 4 und Art. 78 LV. Es stellt kein eigenes Grundrecht dar: StGH 2003/15 E. 3.1.

<sup>24</sup> Ein Thronverzicht wegen Gebrechlichkeit wäre gemäss Art. 13 Abs. 1 Hausgesetz zulässig.

<sup>25</sup> Im Landtag hatte der Abgeordnete Armin Meier (Landtagsprotokoll 1984, S. 276 [Sitzung vom 28. Juni 1984]) ausgeführt, es gehe nicht um eine „Doppelmonarchie“ oder eine „Mitregentschaft“, „das monarchische Prinzip der Unteilbarkeit der Herrschaftsrechte bleibt gewahrt“. A. M. Loebenstein 1985, S. 116, der zur Begründung lediglich auf den Unterschied zwischen Stellvertretung und Regentschaft hinweist. Schmid 1985, S. 45, betont – gestützt auf die deutsche Lehre – die Rechenschaftsablegung gegenüber dem Monarchen.

<sup>26</sup> Siehe Kapitel 2.1. Gl. M. zum Recht vor der Revision von 1984 Loebenstein 1985, S. 95f.

<sup>27</sup> A. M. wohl Loebenstein 1985, S. 116: Der Landesfürst sollte sich „gewisse wichtige Hoheitsrechte“ vorbehalten.



Stellvertreter dann aber das Gegenteil davon tut. In solchen Konstellationen könnte es nur eine Lösung geben: Die Handlungen des Landesfürsten wären wegen Nichtigkeit unbeachtlich.<sup>28</sup>

Inwieweit der Stellvertreter beim Landesfürsten Rat holt und Entscheide auf eine gemeinsame Erörterung zurückgehen,<sup>29</sup> entzieht sich der Kenntnis Aussenstehender.<sup>30</sup> Unbestritten dürfte sein, dass der Landesfürst und seine Gattin weiterhin rein repräsentative Aufgaben übernehmen dürfen.<sup>31</sup> Sobald es sich jedoch um formelle Akte handelt wie z. B. die Sanktion von Gesetzen, darf der Landesfürst nicht mehr handeln.

Die Abgrenzung zwischen formellen Akten und repräsentativen Handlungen ist nicht immer einfach. Problematisch erscheint es m. E., dass Fürst Hans-Adam II. noch immer sehr aktiv am öffentlichen Leben teilnimmt, indem er z. B. Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft empfängt, im Rahmen von Konferenzen und Besuchen von Wirtschaftsdelegationen Reden hält und Medien Interviews gewährt. In diesen skizziert er Ideen für Recht, Politik und Wirtschaft in Liechtenstein. Vom Inhalt her sind sie oft mit den Thronreden vergleichbar, die seit 2005 korrekterweise von Erbprinz Alois gehalten werden.<sup>32</sup> Auch wenn die Ausführungen von Fürst Hans-Adam II. für den Thronfolger rechtlich nicht bindend sind, haben sie – da sie durch das Staatsoberhaupt und den Regierer des Fürstlichen Hauses erfolgen – eine andere Qualität als Aussagen von ehemaligen Regierungsmitgliedern. Bei den Begegnungen mit Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft stellt sich überdies die Frage, inwieweit der Landesfürst seinen Stellvertreter über den Inhalt der Gespräche informieren muss.

Eine weitere Frage, die allerdings sowohl den Landesfürsten als auch seinen Stellvertreter betrifft, ist die nach der Abgrenzung zwischen Auftritten als Staatsoberhaupt und Auftritten

<sup>28</sup> Willoweit 1985, S. 130: Bei der nicht vollumfänglichen Übertragung von Hoheitsrechten wird die „innere Einheit des landesfürstlichen Willens“ dadurch erreicht, dass sich der Stellvertreter an den Monarchenwillen zu halten hat. „Ein Recht des Stellvertreters gegenüber dem Monarchen auf eine eigene Politik kann es nicht geben.“

<sup>29</sup> von Liechtenstein 2014a, S. 7: Fürst Hans-Adam II. sagte im Interview zum 25-jährigen Thronjubiläum, er habe „sowohl vor der Einrichtung der Stellvertretung wie auch danach in allen wichtigen Fragen eng [mit seinem Vater] zusammengearbeitet.“ von Liechtenstein 2014b, S. 3 und 8: Fürst Hans-Adam II. fügte bei, er habe es mit Erbprinz Alois gleich gehalten und mit ihm die wichtigen Frage vor der Stellvertretung besprochen. In Hans-Adam II. 2010, S. 86, hatte dieser ausgeführt, die Übertragung der Aufgaben des Staatsoberhauptes an den Thronfolger habe den Vorteil, „dass der Fürst seinem Nachfolger beratend zur Seite stehen kann“.

<sup>30</sup> In der Interpellationsantwortung der Regierung an den Landtag vom 30. August 2005 betreffend die Zusammenarbeit zwischen Landesfürst und Regierung (BuA Nr. 56/2005) äusserte sich die Regierung nicht dazu, ob Fürst Hans-Adam II. oder Erbprinz Alois (in diesem Zeitpunkt seit einem Jahr Stellvertreter) oder sogar beide an den Arbeitsgesprächen zwischen Landesfürst und Regierungschef teilnahmen. Bei diesen Arbeitsgesprächen handelt es sich um die Aufgaben des Staatsoberhauptes, weshalb sie vom Stellvertreter geführt werden sollten.

<sup>31</sup> Fürst Hans-Adam II. sah (siehe z. B. von Liechtenstein 2010, S. 85) seine Rolle nicht als „Grüss-August“, also als Monarch mit rein repräsentativen Aufgaben. Genau in diese Rolle hat er sich jedoch mit der Einsetzung seines Stellvertreters begeben – allerdings mit dem Unterschied, dass sein Sohn die Funktion des Staatsoberhauptes uneingeschränkt ausüben kann.

<sup>32</sup> Die Thronreden sind abrufbar auf der Website des Landtages in der Rubrik „Dokumente“: <http://www.landtag.li/thronreden.aspx?nid=4078&auswahl=3&lang=de&pr=Adam>.

als Privat- respektive Geschäftsmann.<sup>33</sup> Je weiter der Kreis der privaten Sphäre gezogen wird, desto mehr Aktivitäten darf der Landesfürst auch nach Errichtung der Stellvertretung ausüben. Die Funktion des liechtensteinischen Staatsoberhauptes ist jedoch stärker vergleichbar mit derjenigen von Staatsoberhäuptern nicht monarchisch konzipierter Länder.<sup>34</sup> Deshalb drängt es sich m. E. auf, Handlungen von Landesfürst und Stellvertreter im Zweifelsfall als Akte des Staatsoberhauptes zu qualifizieren.

### 3 Die Regierungsrats-Stellvertreter

#### 3.1 Zwei Arten von Stellvertretung

Liechtenstein kennt für die Mitglieder der Regierung zwei verschiedene Arten der Stellvertretung, nämlich die gegenseitige Vertretung der Regierungsmitglieder zur Erledigung der Regierungsgeschäfte und die Vertretung durch Stellvertreter an den Sitzungen der Kollegialregierung. Beide finden ihre Grundlage in der Verfassung.<sup>35</sup>

„Art. 79 Abs. 2 LV

Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.

Art. 10 Abs. 2 Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung<sup>36</sup>

Kann ein Regierungsmitglied an einer Regierungssitzung nicht teilnehmen, sorgt es dafür, dass sein Stellvertreter in seine Funktion eintritt.

Art. 91 LV

Zur Vorbereitung der kollegial zu beschliessenden Angelegenheiten und zur selbständigen Erledigung der durch Gesetz dafür bezeichneten Geschäfte hat die Kollegialregierung zu Beginn der Amtsperiode ihre Geschäfte auf den Regierungschef und die Regierungsräte zu verteilen. Für den Fall der Verhinderung ist eine gegenseitige Vertretung vorzusehen.

Art. 23 RVOG<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Der Fürst ist gemäss Art. 12 Abs. 4 Hausgesetz immer auch Vorsitzender in den Fürstlichen Stiftungen. Siehe die Links zu den Fürstlichen Unternehmen unter: [http://www.fuerstenhaus.li/de/fuerstliche\\_unternehmen/](http://www.fuerstenhaus.li/de/fuerstliche_unternehmen/).

<sup>34</sup> Waschkuhn 1989, S. 45, vermutete, die Regierungszeit von Fürst Hans-Adam II. könnte als „politische Monarchie“ bezeichnet werden. Diese Einschätzung, die sich auf die weitgehenden Befugnisse des Landesfürsten und den Gestaltungswillen von Fürst Hans-Adam II. stützt, scheint treffend.

<sup>35</sup> Bereits die Verfassung von 1921 sah in Art. 79 Abs. 1 und 2 LV externe Stellvertreter vor. Bezüglich der externen Stellvertreter und der gegenseitigen internen Stellvertretung bewirkte die Verfassungsrevision von 1965 (LGBl. 1965 Nr. 22) keine materielle Änderung. Siehe Landtagsprotokoll 1963, S. 305-319 und S. 333-336 (Sitzung vom 28. Dezember 1963); Landtagsprotokoll 1964, S. 567 und 570 (Sitzung vom 3. Februar 1965).

<sup>36</sup> Verordnung vom 8. Februar 1994 über die Geschäftsordnung der Regierung (LGBl. 1994 Nr. 14, LR 172.101.1).

<sup>37</sup> Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (LGBl. 2012 Nr. 348, LR 172.011).

Ist ein Regierungsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so übernimmt diese ein anderes von der Kollegialregierung bestimmtes Regierungsmitglied. Art. 79 Abs. 2 und Art. 88 der Verfassung bleiben vorbehalten.“

2012 fasste die Regierung im Bericht und Antrag vom 27. März 2012 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation [...] (RVOG) die Rechtslage wie folgt zusammen (BuA Nr. 24/2012, S. 40f.): „Die gegenseitige Vertretung der Regierungsmitglieder im Falle der Verhinderung ist bereits in Art. 91 der Verfassung vorgesehen. Im Rahmen der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Regierungsmitglieder hat die Kollegialregierung in ihrer ersten Sitzung auch festzulegen, welches Regierungsmitglied ein anderes Regierungsmitglied im Falle dessen Verhinderung bei der Ausübung der Aufgaben vertritt. Diese Regelung bezieht sich somit auf die Vertretung der Regierungsmitglieder bei der Erledigung der Regierungsgeschäfte. In Bezug auf die Vertretung der Regierungsmitglieder in den Sitzungen der Kollegialregierung sieht Art. 79 der Verfassung vor, dass für die Regierungsmitglieder je ein Stellvertreter zu ernennen ist, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied an den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.“

Liechtenstein unterscheidet demnach zwischen zwei Formen der Stellvertretung, je nachdem, welche Aufgaben – Ausüben der Regierungsgeschäfte (das meint z. B. Kontakte gegen aussen und mit den Mitarbeitenden der Landesverwaltung) oder Teilnahme an den Regierungssitzungen – ein Regierungsmitglied vorübergehend nicht wahrnehmen kann.

### **3.2 Die gegenseitige interne Stellvertretung**

Dass sich die Mitglieder der Regierung bei Verhinderung gegenseitig vertreten, um dem Parlament Rede und Antwort zu stehen, ausländische Gäste zu begrüßen, an öffentlichen Veranstaltungen den Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen etc., ist üblich und bedarf deshalb keiner näheren Erläuterung. Zu erwähnen ist lediglich, dass eine nur fünf Mitglieder zählende Exekutive<sup>38</sup> schnell einen Engpass erleiden kann, wenn ein Mitglied z. B. wegen Krankheit länger ausfällt.

### **3.3 Die Vertretung durch die externen Stellvertreter in den Regierungssitzungen**

Da die externen Stellvertreter gleichzeitig im gleichen Verfahren durch den Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt werden wie die ordentlichen Mitglieder, weisen sie dieselbe

---

<sup>38</sup> Die Exekutiven vieler Gliedstaaten zählen mehr Mitglieder: Regierungsrat des Kantons Graubünden: 5, Regierungsrat des Kantons Glarus: 5, Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden: 7, Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden: 7 (gemäss Verfassungsrevision vom 18. Mai 2014 künftig 5); Regierungsrat des Kanton St. Gallen: 7, Vorarlberger Landesregierung: 7, Tiroler Landesregierung: aktuell 8.

Legitimation auf. Während die Namen der potentiellen Regierungsmitglieder bereits im Landtagswahlkampf gehandelt werden, muss dies bei ihren Stellvertretern nicht der Fall sein. Ob sie von der Partei nominiert oder vom jeweiligen Regierungsrat persönlich vorgeschlagen werden, lässt das Gesetz offen. Es stünde den Landtagsabgeordneten offen, die Vorgeschlagenen vor der Wahl einer einlässlichen Prüfung zu unterziehen.

Die fünf externen Stellvertreter werden der Öffentlichkeit auch im Laufe der Amtsperiode nicht näher bekannt.<sup>39</sup> Anders als die stellvertretenden Abgeordneten vertreten sie nur dasjenige Regierungsmitglied, dessen Stellvertreter sie sind. Sie können als „ad personam gewählte Stellvertreter“ bezeichnet werden (so Kieber 1994, S. 318). Sie müssen gemäss Art. 79 Abs. 5 Satz 2 LV aus demselben Wahlkreis stammen wie das vertretene Regierungsmitglied. Üblich ist überdies, dass sie derselben Partei angehören. Sie erhalten dieselben Unterlagen zugestellt wie die ordentlichen Regierungsmitglieder, damit sie auch kurzfristig an Sitzungen einspringen können (siehe insbesondere Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung). Überdies haben sie Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 8 Abs. 2 Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung). Entsprechend sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 18 Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung). Dennoch ist es nicht unproblematisch, dass Personen, die 100% berufstätig sein können (sei es in der Privatwirtschaft, in der Landesverwaltung oder sogar im Ausland), vollen Einblick in die Regierungsgeschäfte und einen privilegierten Zugang zum Regierungsratskollegium erhalten.

Wie eng der Kontakt zwischen dem Regierungsmitglied und seinem Stellvertreter und unter den Stellvertretern ist, ist nicht bekannt. Wie zu vernehmen ist, geben die Regierungsräte ihren Stellvertretern Anweisungen, wie sie sich in den Sitzungen verhalten sollen und wann sie „ja“ oder „nein“ stimmen müssen. Wenn die Beobachtung zutrifft, dass die Stellvertreter nicht an der Diskussion teilnehmen, wenn sie zum betreffenden Thema keine Anweisung erhalten haben oder die Diskussion nicht den erwarteten Verlauf nimmt, könnte man sie als „Platzhalter“ bezeichnen. Allerdings gilt auch für sie der Stimmzwang von Art. 81 LV. Es wird vermutet, dass an Regierungssitzungen mit mehreren Stellvertretern keine richtungsweisenden Entscheide getroffen werden. Vom Gesetz vorgegeben ist lediglich, dass an jeder Regierungssitzung mindestens ein ordentliches Mitglied teilnimmt. Dies ergibt sich aus Art. 88 LV.<sup>40</sup> Die dem Regierungschef von der Verfassung zugewiesenen Funktionen

---

<sup>39</sup> Wenn ein Abgeordneter behauptet, nicht einmal die Mitglieder des Landtages würden die Stellvertreter der Regierung kennen (so der Abgeordnete Pio Schurti in seiner Kleinen Anfrage vom 7. Mai 2014 „Stellvertreter an Regierungssitzungen“), zeigt dies, dass diese keine Funktionen gegenüber dem Landtag ausüben.

<sup>40</sup> So die Antwort von Regierungschef Adrian Hasler auf die Kleine Anfrage von Pio Schurti (siehe Fn. 39).

dürfen nämlich nicht von seinem externen Stellvertreter wahrgenommen werden, sondern gehen an den gemäss Art. 79 Abs. 3 LV ernannten Regierungschef-Stellvertreter und bei dessen Verhinderung reihum nach Lebensalter an die anderen ordentlichen Regierungsmitglieder.

Sinn und Zweck der externen Stellvertreter ist, dafür zu sorgen, dass die anderen Mitglieder nicht wegen der Abwesenheit eines Mitglieds einen Entscheid fällen, der nicht zustande käme, wenn alle fünf Regierungsmitglieder anwesend wären. Wichtig ist die Institution der Stellvertretung vor allem bei Koalitionsregierungen.<sup>41</sup> Überdies sorgen die externen Stellvertreter dafür, dass das Quorum von vier Sitzungsteilnehmern (Art. 81 LV) erreicht wird. Angesichts der modernen Kommunikationstechnologie könnte man sich fragen, ob das Institut der externen Stellvertretung noch notwendig ist. Sicher ist, dass sowohl der Verzicht auf das Institut als auch eine Vergrösserung des Aufgabenkreises der externen Stellvertreter eine Verfassungsänderung bräuchten.

Scheidet ein Regierungsmitglied aus, weil es das Vertrauen von Landesfürst oder Landtag verloren hat, so führt sein externer Stellvertreter seine Amtsgeschäfte fort, bis ein neues Regierungsmitglied ernannt worden ist (Art. 80 Abs. 2 LV). Der Stellvertreter rutscht nicht in das Amt nach, darf aber natürlich als Nachfolger bestimmt werden.

## **4 Die stellvertretenden Landtagsabgeordneten**

Die 25 Mitglieder des Landtages, d. h. des nationalen Parlaments, werden gemäss Art. 46 Abs. 1 LV in einer Verhältniswahl auf offenen Listen gewählt. Die Wähler können Namen von ihrer bevorzugten Wahlliste streichen (Art. 49a Abs. 1 VRG<sup>42</sup>) und Namen von Kandidierenden anderer Listen in die Lücken schreiben (sog. Panaschieren, Art. 49a Abs. 2 VRG).

### **4.1 Die aktuelle Regelung**

Die Stellvertretung der Abgeordneten wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder diskutiert, manchmal sogar ganz in Frage gestellt (ausführliche Nachweise bei Beck 2013, S. 135ff.). Art. 46 Abs. 2 LV wurde 1994 geändert (LGBI. 1994 Nr. 46 und Berichtigung in LGBI. 1994 Nr. 56). Seither lautet er:

Art. 46 Abs. 2 LV

---

<sup>41</sup> Liechtenstein hatte von 1938 bis 1997 und hat seit 2005 eine Koalitionsregierung.

<sup>42</sup> Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBI. 1973 Nr. 50, LR 161).

Mit den 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu, jedoch mindestens einer, wenn eine Wählergruppe in einem Wahlkreis ein Mandat erreicht.

Ergänzt wird er durch Art. 53 LV, der seit 1939 (LGBl. 1939 Nr. 3) lautet:

Art. 53 LV

Die Abgeordneten haben auf die ergangene Einberufung persönlich am Sitze der Regierung zu erscheinen. Ist ein Abgeordneter am Erscheinen verhindert, so hat er unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig die Anzeige bei der ersten Einberufung an die Regierung und hernach an den Präsidenten zu erstatten. Ist das Hindernis bleibend, so hat eine Ergänzungswahl stattzufinden, falls nach dem Nachrückungssystem kein Ersatz geschaffen werden kann.

#### 4.1.1 Die Wahl der stellvertretenden Abgeordneten

Die geltende Regelung geht auf eine Initiative mehrerer Abgeordneter zurück. Sie begründeten sie damit, dass „allen Wählergruppen<sup>43</sup> das gleiche Recht zugestanden werden müsse, ihre Stimmkraft zu erhalten, falls ein Abgeordneter verhindert sein sollte. Die bestehende Regelung [...] schaffe sachlich unbegründete Unterschiede zwischen grossen und kleinen Wählergruppen.“<sup>44</sup> Seit 1987 durften nämlich nur Wählergruppen, die drei und mehr Sitze errungen hatten, Stellvertreter stellen.

Wenn eine Wählergruppe einen oder mehr Sitze erringt, so erhält sie nach geltendem Recht mindestens einen stellvertretenden Abgeordneten. Hat sie sechs oder mehr Sitze in einem Wahlkreis, erhält sie zwei oder entsprechend mehr stellvertretende Abgeordnete. Als stellvertretende Abgeordnete gelten diejenigen Kandidaten, die auf der Wahlliste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 60 Abs. 2 VRG).

Tabelle 1: Sitzverteilung im Landtag in der Legislaturperiode 2013-2017

FBP Oberland	6 Abgeordnete	2 Stellvertreter
FBP Unterland	4 Abgeordnete	1 Stellvertreter
VU Oberland	5 Abgeordnete	1 Stellvertreter
VU Unterland	3 Abgeordnete	1 Stellvertreter
DU Oberland	2 Abgeordnete	1 Stellvertreter
DU Unterland	2 Abgeordnete	1 Stellvertreter
Freie Liste Oberland	2 Abgeordnete	1 Stellvertreter
Freie Liste Unterland	1 Abgeordneter	1 Stellvertreter

<sup>43</sup> Erst seit 1993 sind mehr als zwei Parteien im Landtag vertreten.

<sup>44</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 15. März 1994 zur Initiative der Abgeordneten Paul Vogt etc. betreffend die Ergänzung von Art. 46 Abs. 2 der Verfassung (Stellvertretende Abgeordnete), BuA Nr. 22/1994 S. 3.

Wenn ein Abgeordneter seine Fraktion verlässt und als Unabhängiger im Landtag verbleibt, erhält er keinen Stellvertreter. Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder durch den Austritt von sechs auf fünf Abgeordnete, behält die Fraktion m. E. ihre zwei Stellvertreter. Art. 46 Abs. 2 LV und Art. 60 Abs. 1 VRG knüpfen nämlich an das Erreichen der Mandate am Tag der Wahl an.

Scheidet ein Abgeordneter während der Legislatur aus dem Landtag aus, so ist derjenige für gewählt zu erklären, der auf seiner Wahlliste stand und von den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat (Art. 63 Abs. 2 VRG). Das ist der stellvertretende Abgeordnete mit den meisten Stimmen. Neuer Stellvertreter wird diejenige nicht gewählte Person von der Wahlliste, die in der Landtagswahl von den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat (siehe die Beispiele bei Biedermann 2012, S. 103 und 107). Enthält die Wahlliste keine Kandidaten mehr, rutscht niemand als Stellvertreter nach (Art. 60 Abs. 1 VRG). Für die politischen Parteien ist es demnach wichtig, möglichst mit vollen Wahllisten zur Wahl anzutreten. In der Landtagswahl 2013 hatten jedoch nur FBP und VU volle Listen.<sup>45</sup> Die Freie Liste trat im Wahlkreis Oberland mit 6 und im Wahlkreis Unterland mit 2 Kandidierenden an, DU mit 6 im Oberland und 4 im Unterland. Wahllisten mit wenigen Kandidaten sind überdies schlecht für die demokratische Legitimation der Abgeordneten, weil sie den Wählern nur eine beschränkte Auswahl bieten. Gerade in einem Kleinstaat, in dem sich sehr viele Einwohner persönlich kennen, möchten sie Personen wählen, denen sie vertrauen.<sup>46</sup>

#### 4.1.2 Die Hauptaufgabe der stellvertretenden Abgeordneten: kurzfristiges Vertreten von verhinderten Abgeordneten

Die Landtagssitzungen finden in der Regel in neun Monaten im Jahr in einer Woche von Mittwochmorgen bis Freitagabend statt. Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (Art. 53 LV). Die Geschäftsordnung für den Landtag<sup>47</sup> sagt hierzu:

Art. 22 Abs. 1 Erscheinungspflicht

Jedes Mitglied des Landtages ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Vorbehalten bleibt eine Teilnahmeverhinderung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die

---

<sup>45</sup> Zu den Gründen für die geringe Zahl von Kandidatinnen siehe Märk-Rohrer 2014, S. 23-29. Zu den Rekrutierungsproblemen auf kommunaler Ebene siehe Marxer 2011a. Für die Ressourcenknappheit im Arbeitsmarkt siehe Simon 2007.

<sup>46</sup> Zu den Persönlichkeitsaspekten in den Landtagswahlen siehe Marxer 2010, S. 291ff., und Marxer 2011b, S. 276-278, der die Personalisierung aber weniger in den Kandidaten für den Landtag als in den Kandidaten für die Regierung festmacht.

<sup>47</sup> Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 (LGBl. 2013 Nr. 9, LR 171.101.1). Zur Geschäftsordnung finden sich keine Diskussion im Landtagsprotokoll und kein BuA, lediglich ein Hinweis zu den Umständen ihrer Entstehung: Landtagsprotokoll 2012, S. 1193f. (Sitzung vom 22. Juni 2012) und S. 2183f. sowie S. 2267f. (Sitzung vom 23. November 2012).

Abwesenheit aufgrund eines gesundheitlichen Aspektes oder eines anderen unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses.

#### Art. 23 Stellvertretung

Abs. 1 Ist ein Mitglied des Landtages am Erscheinen verhindert, hat es unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig Anzeige bei der ersten Einberufung an die Regierung und während der Sitzungsperiode an den Landtagspräsidenten zu erstatten.

Abs. 2 Für das verhinderte Mitglied hat dessen Fraktion gemäss Art. 49 der Verfassung einen Stellvertreter im Sinne von Art. 46 Abs. 2 der Verfassung zu bezeichnen.

Abs. 3 Eine Stellvertretung ist nur bei Vorliegen eines effektiven Hinderungsgrundes zulässig.

Das Aufbieten eines stellvertretenden Abgeordneten steht nicht im Belieben des Verhinderten. Seine Aufgabe ist es lediglich, seine Abwesenheit so früh als möglich mitzuteilen. Der stellvertretende Abgeordnete wird daraufhin von der Fraktion aufgeboten, wobei die Lehre (Beck 2013, S. 146f., und Batliner 1981, S. 66) fordert, sie müsse immer zuerst den Stellvertreter mit den meisten Wählerstimmen aufbieten. In der Legislatur 2013 bis 2017 kann einzig die FBP zwischen zwei Stellvertretern wählen, und zwar für das Oberland. Für die anderen Abgeordneten gibt es je nur einen Stellvertreter. Das führt dazu, dass nicht immer für alle Fehlenden ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen kann.<sup>48</sup>

Die Stellvertretung kann für einen halben Tag oder auch für länger erfolgen. Ist absehbar, dass ein Abgeordneter von Mittwoch bis Freitag fehlen muss, wird die Stellvertretung bei der Sitzungseröffnung für drei Tage bestellt. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck von Verfassung und Geschäftsordnung, dass eine Fraktion mit Blick auf Traktandenliste, Spezialisierung und Vorlieben ihrer Mitglieder die Geschäfte auf die ordentlichen und stellvertretenden Abgeordneten aufteilt. Ebenso wenig würde es dem Prinzip der Verhältniswahl mit Streichen und Panaschieren entsprechen. Dies umso mehr, als bei den kleinräumigen Verhältnissen anzunehmen ist, dass Namen bewusst gestrichen oder auf eine andere Liste übertragen werden. Es ist auch nicht am einzelnen Abgeordneten, zu entscheiden, an welchen Sitzungen er nicht teilnehmen möchte, um so Konfrontationen mit seiner eigenen Partei (so aber die Beobachtung von Allgäuer 1989, S. 45) oder mit ihm nahe stehenden Institutionen und Verbänden auszuweichen (gl. M. Beck 2013, S. 145, a. M. Ritter 1987, S. 5). Vielmehr muss die Geschäftsordnung so ausgelegt werden, dass in erster Linie die ordentlichen, durch die höhere Stimmenzahl besser legitimierten Abgeordneten an der Sitzung teilnehmen und die Stellvertreter nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes

---

<sup>48</sup> Siehe z. B. die Landtagssitzung vom 3. September 2014, an der zwei FBP-Abgeordnete aus dem Unterland fehlten (Landtagsprotokoll 2014, S. 1253) sowie die Beispiele von Beck 2013, S. 140f. für 2007 und 2008.



einspringen. Mit der Nennung der gesundheitlichen Gründe und der „unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisse“ macht Art. 22 Abs. 1 Geschäftsordnung klar, dass ein wichtiger Grund nur bei auf die Abgeordneten zukommenden Hindernissen vorliegt, nicht bei Ansichten, die im Widerspruch zur Parteimeinung stehen, oder bei Abneigung oder Unkenntnis in einem Themenbereich. Sie wären in der Persönlichkeit oder politischen Überzeugung des Abgeordneten angelegt und demnach nicht unvorhersehbar. Dass nicht alle Abgeordneten in allen Punkten mit ihrer Partei einig gehen und sich zum Teil bei ihren Wählern unbeliebt machen müssen, versteht sich von selbst. Ansonsten müsste Art. 57 Abs. 1 LV das freie Mandat nicht erwähnen. Ebenso ist es unvermeidbar, dass nicht alle Abgeordneten zu jedem Thema über Sachkenntnis verfügen.

Gedacht wurde bei der Redaktion von Art. 22 Abs. 1 Geschäftsordnung v.a. an Krankheit oder nicht verschiebbare Termine wie Beerdigungen sowie an Verpflichtungen, die sich aus dem (weiteren) politischen respektive gesellschaftlichen Engagement der Abgeordneten ergeben, wie z. B. Treffen von internationalen Gremien, in denen sie Liechtenstein vertreten. Es kommt gelegentlich aber auch vor, dass ein Abgeordneter aus beruflichen Gründen fehlen muss. Mit dem „insbesondere“ und dem „andere unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse“ ist dies vereinbar, gibt es doch geschäftliche Termine, deren Ansetzung nicht in der Macht der Abgeordneten steht.

Bei der Anzeige der Verhinderung wird weder ein Arztzeugnis noch sonst eine Bestätigung verlangt. Häufig wird nicht einmal der Grund der Absenz genannt (Beck 2013, S. 141). Offenbar bestand bis jetzt kein Bedürfnis nach einer strengeren Handhabung.<sup>49</sup> Würde ein Hinderungsgrund vom Landtagspräsidium nicht anerkannt, wäre die einzige mögliche Konsequenz (siehe Art. 23 Abs. 3 Geschäftsordnung), dass für den Abwesenden kein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen dürfte. Je weniger Abgeordnete zur Sitzung kommen, desto grösser ist jedoch die Gefahr, dass das Quorum von zwei Dritteln (Art. 29 Abs. 1 Geschäftsordnung) nicht erreicht wird.

Die stellvertretenden Abgeordneten erhalten sämtliche Unterlagen und nehmen an den Fraktionssitzungen teil. Sie können aktiv an der Formulierung der Parlamentarischen Eingänge (also von Interpellationen, Motionen etc.) mitarbeiten. Für das Sich-bereit-Halten werden sie mit der halben Pauschale der ordentlichen Abgeordneten entschädigt. Das sind

---

<sup>49</sup> Zahlen der Absenzen für 1978 bis 1985 nennt: Allgäuer 1989, S. 44. Von 1974 bis 1978 und 1978 bis 1980 zählte Batliner 1981, S. 66, 2,2 respektive 2,3 stellvertretende Abgeordnete (auf 15 ordentliche Abgeordnete), in einzelnen Sitzungen sogar 4 bis 5 Stellvertreter.

gemäss Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages [...] <sup>50</sup> aktuell Fr. 10'000. Für die Teilnahme an den Sitzungen und die Vorbereitung werden sie gleich bezahlt wie die ordentlichen Abgeordneten (siehe insbesondere Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Gesetz über die Bezüge [...]). Der verhinderte Abgeordnete erhält weder Sitzungsgeld noch Vorbereitungsentschädigung (Art. 2 Abs. 4 Gesetz über die Bezüge [...]).

#### 4.1.3 Freies Mandat der stellvertretenden Abgeordneten

Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LV garantiert die freie Stimmabgabe im Landtag. Es ist nicht vorgesehen, dass das verhinderte Mitglied dem Stellvertreter Vorgaben macht. Die Fraktionen versuchen offenbar nicht, sie anders zu behandeln als die ordentlichen Abgeordneten. So kann es vorkommen, dass ein Stellvertreter eine andere Meinung äussert, als sie von demjenigen Abgeordneten bekannt ist, den er vertritt. Bei umstrittenen Geschäften kann dies sehr wohl das Ergebnis beeinflussen (Batliner 1981, S. 66).

Kommt ein Stellvertreter erst für die zweite Lesung zum Einsatz, wird er gemäss Beobachtern – sofern sich seine Fraktion und der von ihm Vertretene nicht gegen die Vorlage gestellt hatten – dies auch nicht tun. Eine Möglichkeit besteht dann darin, zu Handen des Protokolls kritische Fragen zu stellen.

#### 4.1.4 Weitere Aufgaben der stellvertretenden Abgeordneten: Einsitznahme in Kommissionen und Delegationen

Die Geschäftsordnung sieht die Einsitznahme von stellvertretenden Abgeordneten in Kommissionen und Delegationen ausdrücklich vor.

##### Art. 61 Ständige Delegationen

Abs. 1 Für jede Mandatsperiode wählt der Landtag die ständigen Delegationen bei: [...].

Abs. 2 Die Delegationen gemäss Abs. 1 Bst. a bis c und e setzen sich aus zwei Mitgliedern des Landtages und deren Ersatzmitgliedern zusammen. [...]

Abs. 3 Die Ersatzmitglieder kommen nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Landtages zum Einsatz.

Abs. 4 Der Landtag bestimmt für die Mandatsperiode die Leitung der Delegationen. Zur Leitung von Delegationen können ausschliesslich ordentliche Mitglieder des Landtages berufen werden.

Abs. 5 Delegationen müssen sich mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern des Landtages zusammensetzen.

Abs. 6 Die Delegationsmitglieder können sich nur durch Ersatzmitglieder vertreten lassen.

---

<sup>50</sup> Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (LGBI. 1982 Nr. 22, LR 171.20).

Art. 71 Mitgliederzahl

Abs. 1 Die Kommissionen bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission kann auf sieben erhöht werden.

Abs. 2 Kommissionen müssen sich mehrheitlich aus ordentlichen Abgeordneten zusammensetzen.

Abs. 3 Ausschliesslich ordentliche Abgeordnete können den Vorsitz in einer Kommission führen.

Stellvertretende Abgeordnete gehören verschiedenen Kommissionen und Delegationen an.

Dem war nicht immer so. Die Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1996<sup>51</sup> schloss ihre Wahl in Kommissionen ausdrücklich aus (Art. 58 Abs. 2 Geschäftsordnung 1996), wie es auch ihre Vorgängerinnen von 1989<sup>52</sup> und 1969<sup>53</sup> gemacht hatten. Allerdings hatte der Landtag die Geschäftsordnung am 15. April 1971 dergestalt abgeändert, dass stellvertretende Abgeordnete in Kommissionen wählbar wurden.<sup>54</sup> Damit verdoppelte sich die Anzahl der Abgeordneten, die in Kommissionen mitarbeiten konnten, fast (Batliner 1981, S. 67f.). Die stellvertretenden Abgeordneten waren überdies seit der Revision von 1987 in Delegationen wählbar (kritisch hierzu Beck 2013, S. 142), wurden jedoch schon in den Jahren zuvor Mitglied von Delegationen. Gemäss Art. 61 Abs. 3 der aktuellen Geschäftsordnung kommen die Stellvertreter in den Delegationen nur bei Verhinderung der ordentlichen Abgeordneten zum Einsatz, während Art. 71 Abs. 2 Geschäftsordnung für die Kommissionen nur eine mengenmässige Beschränkung der stellvertretenden Abgeordneten vorgibt.

In den letzten Jahrzehnten hat sich – wie die Revisionen zeigen – die Meinung über die Aufgaben der stellvertretenden Abgeordneten geändert. Nicht geändert hat sich der Verfassungstext. Er sieht die Stellvertretung der ordentlichen Abgeordneten nur bei „Behinderung“ vor. An diese Vorgabe hat sich der Gesetzgeber zu halten (Beck 2013, S. 142-144, und Batliner 1981, S. 68-72) und die Bestellung der Kommissionen entsprechend anzupassen oder auf eine Verfassungsänderung hinzuwirken. Die Regelung betreffend der Delegationen hält m. E. hingegen vor der Verfassung stand, kommen doch die stellvertretenden Abgeordneten dort nur dann zum Einsatz, wenn die ordentlichen Abgeordneten verhindert sind.

Wenn Sitzungen internationaler Gremien gleichzeitig wie Landtagssitzungen stattfinden, werden nicht nur die in die Delegationen gewählten ordentlichen Abgeordneten an beiden Orten gebraucht, sondern auch die stellvertretenden Abgeordneten. Angesichts der eher geringen Zahl an Stellvertretern ist bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen nicht

---

<sup>51</sup> Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996 (LGBl. 1997 Nr. 61).

<sup>52</sup> § 55 Abs. 1 Geschäftsordnung vom 25. Oktober 1989 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (LGBl. 1989 Nr. 66).

<sup>53</sup> § 52 Abs. 1 Geschäftsordnung vom 23. Mai 1969 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (LGBl. 1969 Nr. 28).

<sup>54</sup> Landtagsbeschluss vom 15. April 1971 betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (LGBl. 1971 Nr. 26).

gewährleistet, dass sowohl der Landtag in Vollbesetzung beraten kann, als auch die Delegation vollzählig die Interessen Liechtensteins wahren kann.<sup>55</sup>

## 4.2 Frühere Regelungen

In der 1921 verabschiedeten Version der Verfassung waren für die 15 Landtagsabgeordneten keine Stellvertreter vorgesehen.<sup>56</sup> Sie wurden erst mit der Revision vom 18. Januar 1938 eingeführt. Art. 46 lautete daraufhin:

Abs. 1 [...] Mit den 15 Abgeordneten werden auch stellvertretende Abgeordnete von jeder Wählergruppe in jedem Wahlbezirke gewählt. Die Gesamtzahl der stellvertretenden Abgeordneten in einem Wahlkreise darf die Zahl der Abgeordneten dieses Wahlbezirkes nicht übersteigen.

Abs. 2 Die stellvertretenden Abgeordneten sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien zuzuteilen.

Art. 49 Abs. 4 Die stellvertretenden Abgeordneten haben bei Behinderung eines Abgeordneten ihrer Wählergruppe an einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen in Stellvertretung des verhinderten Abgeordneten mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

1971 wurde eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages (LGBl. 1971 Nr. 26) – fortan konnten (wie soeben in Kapitel 4.1.4 ausgeführt) auch stellvertretende Abgeordnete in Kommissionen gewählt werden – wie folgt begründet (Landtagsprotokoll 1971, S. 14 [Sitzung vom 15. April 1971]): „Andererseits ist es ein Erfordernis der Zeit, die Wirksamkeit des Landtages zu erhöhen, was unter anderem dadurch möglich ist, dass in den Kommissionen die fachlich zuständigsten Leute eingesetzt werden, seien es nun ordentliche oder Ersatzabgeordnete. Der Landtag ist von der sich häufenden Arbeit überfordert.“

In der Landtagssitzung vom 4. April 1972 (Landtagsprotokoll 1972, S. 11-20) wurde über eine Revision von Art. 46 LV beraten. Bezüglich der stellvertretenden Abgeordneten sah sie vor: „Mit den 21 Abgeordneten werden auch stellvertretende Abgeordnete von jeder Wählergruppe in jedem Wahlbezirk gewählt. Die Gesamtzahl der stellvertretenden Abgeordneten in einem Wahlkreise darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten dieses Wahlkreises nicht übersteigen.“ Die Abgeordneten äusserten sich nicht zu den stellvertretenden Abgeordneten, sondern diskutierten lediglich darüber, ob es in Zukunft 21 oder 25 Landtagsmitglieder geben solle (Landtagsprotokoll 1972, S. 20 [Sitzung vom 4. April 1971] und S. 98f. [Sitzung vom 9. Mai 1972]). Sie sprachen sich, dem Antrag folgend, für 21

---

<sup>55</sup> Siehe die Ausführungen des Abgeordneten Gerold Büchel anlässlich der Diskussion des Jahresberichts 2013 der Delegation bei der parlamentarischen Versammlung des Europarates: Landtagsprotokoll 2014, S. 423-426 (Sitzung vom 10. April 2014).

<sup>56</sup> Die Verfassung von 1862 sah in § 102 KonV ebenfalls nur für „bleibende Hindernisse“ einen Ersatz vor.

Landtagsmitglieder aus (Landtagsprotokoll 1972, S. 98f. [Sitzung vom 9. Mai 1972]). In der Volksabstimmung wurde die Erhöhung auf 21 Abgeordnete abgelehnt.<sup>57</sup> Erst mit dem Verfassungsgesetz vom 20. Oktober 1987 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Erhöhung der Mandatszahl des Landtages, LGBl. 1988 Nr. 11) erfolgte eine Erhöhung auf 25 Abgeordnete und eine starke Reduktion der Anzahl der stellvertretenden Abgeordneten. Diese Änderungen gingen auf die gemeinsame Initiative der beiden Landtagsfraktionen zurück (Landtagsprotokoll 1987, S. 813 [Sitzung vom 20. Oktober 1987]). Gegen die Abschaffung der stellvertretenden Abgeordneten wurde ausgeführt, dass sie „unter den bestehenden Kräfteverhältnissen für das Funktionieren des Landtages unter Umständen notwendig sein könnten“ (Votum Abgeordneter Hermann Hassler, Landtagsprotokoll 1987, S. 814 [Sitzung vom 20. Oktober 1987]). Geregelt wurde auch, dass die stellvertretenden Abgeordneten parlamentarischen Delegationen (nicht aber Landtagskommissionen) angehören durften. In der Version vom 20. Oktober 1987 lautete Art. 46 Abs. 2 LV: „Mit den 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu.“

### **4.3 Rechtsvergleich mit österreichischen Landtagen und Schweizer Kantonsparlamenten**

Externe Stellvertreter von Exekutivmitgliedern sind in den Nachbarstaaten Liechtensteins nicht bekannt, wohl aber stellvertretende Parlamentsmitglieder. Sie finden sich in drei gliedstaatlichen Parlamenten Österreichs (Bussjäger 2010, S. 45) und in vier Schweizer Kantonsparlamenten, nicht aber auf der nationalen Ebene.

Der Landtagsbeschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag regelt in § 5a die Rechtsfolgen der Karenzierung. Die Gründe für die Karenzierung finden sich in § 66 Abs. 1 Landtagswahlgesetz (Gesetz über das Verfahren bei Wahlen zum Landtag). Es sind dies die Betreuung eines Säuglings und die Pflege von nahen Angehörigen. Der betroffene Abgeordnete muss sich für mindestens drei Monate und höchstens 14 Monate karenzieren lassen.

Wie in Vorarlberg ist auch die Beurlaubung von Mitgliedern des Salzburger Landtages auf die Betreuung von Kleinkindern und die Pflege von Angehörigen beschränkt. Das Gesetz vom

---

<sup>57</sup> Ausführungen zum Verlauf der Revision von Art. 46 LV anlässlich der Diskussion der Vorlage betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten: Landtagsprotokoll 1973, S. 251f. (Sitzung vom 17. Juli 1973). Siehe auch Beck 2013, S. 132, und Batliner 1981, S. 47f.

10. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages ermöglicht in § 5 Abs. 3 Müttern und Vätern sowie Abgeordneten, die schwer erkrankte Angehörige pflegen, einen Karenzurlaub von bis zu einem Jahr.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1998 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages sieht in § 13 Abs. 4 den Einsatz eines Ersatzmitgliedes für den Fall vor, dass ein Abgeordneter beurlaubt worden ist.<sup>58</sup> Gemäss § 15 kann ein Urlaub bei triftigen Gründen gewährt werden, und zwar auch für länger als drei Monate. Die Berufung des Ersatzmitglieds stützt sich auf § 72 Abs. 2 lit. e) Gesetz vom 16. November 2011 über die Wahl des Landtages in Tirol.

In vier Schweizer Kantonen finden sich Stellvertreter respektive Suppleanten. Der Kanton Graubünden ist – als Nachbar Liechtensteins – der einzige nicht frankophone Kanton unter ihnen.<sup>59</sup> Die Anzahl der Stellvertreter variiert. Ihre Aufgaben werden im Gesetz unterschiedlich dicht umschrieben. Dabei fällt auf, dass die Gründe, welche die Parlamentarier für die Stellvertretung vorbringen dürfen, in keinem Kanton genannt werden. Offensichtlich ist jedoch, dass es wie in Liechtenstein um die Vertretung in einzelnen Sitzungen geht, und nicht um den Ersatz für aus besonderen Gründen während längerer Zeit beurlaubte Parlamentarier. Gewählt werden die Stellvertreter in allen Kantonen zusammen mit den ordentlichen Parlamentsmitgliedern. Die betroffenen Parlamente sind allesamt mindestens doppelt so gross wie der liechtensteinische Landtag.

Das Bündner Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 (Grossratsgesetz, BR 170.00) regelt lediglich, dass jeder Kreis „so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter [wählt], als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.“ (Art. 4) und dass die Stellvertreter Verhinderte an den Ratssitzungen vertreten (Art. 40). Im Kanton Wallis haben die Suppleanten dieselben Rechte wie die Abgeordneten. Sie erhalten dieselbe Dokumentation und können in die Kommissionen gewählt werden, aber nicht in die Oberaufsichtskommissionen (Art. 15 Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 [Nr. 171.1]). Der Kanton Jura zählt aktuell 31 Suppleanten auf 60 Abgeordnete. Sie dürfen Mitglied der nicht ständigen Kommissionen werden (Art. 47 Loi sur les droits politiques vom 26. Oktober 1978, RSJ 161.1) und an den Fraktionssitzungen teilnehmen (Art. 17 Loi d'organisation du Parlement vom 9. Dezember 1998, RSJ 171.21). Der Kanton Neuenburg zählt 36 Stellvertreter auf 115 Abgeordnete (einen pro Liste, zwei bei der Wahl von mehr als sechs Abgeordneten: Art. 63b

---

<sup>58</sup> Bussjäger 2010, S. 45: Die Praxis soll eher grosszügig sein und auch längere Abwesenheiten zur Pflege und Betreuung von Angehörigen akzeptieren. Es handelt sich um die älteste Regelung in Österreich.

<sup>59</sup> Im Kanton Bern scheiterten Vorstösse für die Einführung von Stellvertretern in den 1990er-Jahren sowie 2007 (Postulat Markwalder vom 10. September 2007: Stärkung der Milizdemokratie dank Suppleanten).

Loi sur les droits politiques vom 17. Oktober 1984, RSN 141). Im Kanton Neuenburg gelten für die Suppleanten gemäss Loi d'organisation du Grand Conseil vom 12. September 2012, RSN 151.10) dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parlamentsmitglieder (z. B. Art. 19-25 bezüglich Verschwiegenheit). Sie können Vorstösse einreichen (Art. 26) und Einsitz in Kommissionen nehmen (Art. 29).

Während das Institut der Stellvertretung in den Kantonsparlamenten älteren Datums ist und in allen vier Kantonen die Gründe, die eine Vertretung eintreten lassen, nicht eng umschrieben sind, sind die Regelungen für die drei österreichischen Landtage jüngerer Datums und auf Abgeordnete mit Betreuungspflichten zugeschnitten. Die für den liechtensteinischen Landtag getroffene, bezüglich des Grundes der Absenz offene Regelung gleicht den Schweizer Regelungen.

Wird die Tätigkeit im Parlament als eine Aufgabe gesehen, die nebenher erledigt werden kann und soll, so wäre zu erwarten, dass auch Hochschwangere, Wöchnerinnen und junge Väter sowie Personen mit anderen Betreuungspflichten und Abgeordnete im Auslandsaufenthalt oder mit einer intensiven Weiterbildung die entsprechenden Stunden für die Sitzung aufwenden können. Demnach wäre für Milizparlamente mit relativ wenigen und eher weit auseinanderliegenden Sitzungen keine Regelung nötig für Absenzen wegen Schwangerschaft/Niederkunft und schwerer Krankheit sowie für die Fälle einer längeren Verhinderung aus anderen Gründen. Eine Regelung der Stellvertretung wäre hingegen zu erwarten, wenn verhältnismässig viele Parlamentsitzungen innert kurzer Frist durchgeführt werden und sich die Parlamentsmitglieder hauptberuflich der Politik widmen und von der Entschädigung abhängig sind.<sup>60</sup>

Es handelt sich jedoch nicht nur beim liechtensteinischen Landtag, sondern auch bei den genannten drei österreichischen Landtagen und vier kantonalen Parlamenten um Milizparlamente. Eine Bestätigung der Vermutung könnte höchstens darin gesehen werden, dass für die verhältnismässig gut entschädigten Abgeordneten der genannten österreichischen Landtage Regelungen für Mitglieder mit Betreuungspflichten vorgesehen werden. In Liechtenstein war die Kleinheit des Parlaments der Grund für die Einführung respektive Beibehaltung des Instituts der stellvertretenden Abgeordneten. Gedacht wurde demnach nicht aus der Perspektive der einzelnen Abgeordneten, sondern mit Blick auf die Fraktionen, die bei Absenzen eine Stimme verlieren und die Arbeitslast gerne auf mehr Schultern verteilen.

---

<sup>60</sup> Ebenso die Vermutung von Bussjäger 2010, S. 43, dass die „Freistellung für Betreuungszwecke für ein Berufsparlament näher liegt als für ein Milizparlament“.

## 5 Funktion der Stellvertretung in Regierung und Landtag

Mit dem Institut der stellvertretenden Abgeordneten werden Absenzen von einem halben Tag bis zu mehreren Wochen aufgefangen, seien diese gesundheitlicher oder ausnahmsweise beruflicher Natur. Ein zusätzlicher positiver Effekt ist die Tatsache, dass beim Ausscheiden eines Landtagsmitglieds ein stellvertretender Abgeordneter nachrutscht. Er ist bereits auf die neue Aufgabe vorbereitet.<sup>61</sup> Im Landtag kommen vorzeitige Rücktritte jedoch nicht allzu häufig vor.<sup>62</sup> Folglich wurde bis jetzt nie geprüft, ob eine grosszügigere Stellvertretungsregelung zu einer längeren Verweildauer der Abgeordneten führen könnte. Stellvertretende Abgeordnete können bei der nächsten Wahl mit ihrer Erfahrung werben. Ob dies die Wahlchancen erhöht, wurde noch nie systematisch ausgewertet. 2013 schaffte eine stellvertretende Abgeordnete die Wahl in den Landtag, während vier weitere stellvertretende Abgeordnete keinen Erfolg hatten. Gleichzeitig wurden drei ordentliche Abgeordnete nicht wiedergewählt.<sup>63</sup> Von den Stellvertretern der Legislatur 2005 bis 2009 wurde im Jahr 2009 keiner als ordentlicher Abgeordneter gewählt.

Stellvertreter sind eine sinnvolle Lösung für Parlamente mit wenigen Mitgliedern und mehr oder weniger ausgeglichenem Kräfteverhältnis sowie für Regierungen mit wenigen Mitgliedern, und zwar aus den folgenden Gründen: Wird ein Landtags- oder Regierungsmitglied durch einen Stellvertreter ersetzt, wird das erforderliche Quorum erreicht. Obwohl die Stellvertretung im Landtag durch ein Mitglied derselben Fraktion erfolgt, ist nicht gewährleistet, dass der Stellvertreter dieselben Überlegungen in die Diskussion einbringt, auf dieselbe Art und Weise argumentiert und gleich stimmt oder wählt wie der Abwesende. Dasselbe gilt für die Regierung, auch wenn die Regierungsmitglieder ihren externen Stellvertretern Vorgaben machen. Rechtlich verbindlich sind diese nicht. Insofern können Überraschungen durch Stellvertreter genauso wenig ausgeschlossen werden wie bei Entscheiden der ordentlichen Mitglieder. Es wird jedoch der Parteienproporz respektive das Kräfteverhältnis zwischen den Fraktionen gewahrt (so auch Beck 2013, S. 137). Ausgeschlossen wird, dass eine Partei oder Fraktion die Abwesenheit einzelner Mitglieder ausnützt, um Entscheide zu treffen, für die sich bei der Anwesenheit aller Parlaments- oder

---

<sup>61</sup> Dies gilt auch für die externen Stellvertreter der Regierungsmitglieder. Mauro Pedrazzini (in der Regierung seit 2013) war 2005 bis 2009 Stellvertreter des Regierungschefs. Renate Müssner (in der Regierung von 2009 bis 2013) war von 2005 bis 2009 Stellvertreterin des Regierungschef-Stellvertreters. Pedrazzini und Müssner sind seit 1997 die einzigen Regierungsmitglieder, die bereits Stellvertreter waren.

<sup>62</sup> Die Zusammenstellung von Biedermann 2012, S. 130ff., verzeichnet nur wenige vorzeitige Rücktritte. Als Gründe wurden genannt: Gesundheit, Wechsel in eine leitende Stelle in der Landesverwaltung, Wahl in die Regierung und nur einmal (siehe S. 140) berufliche Belastung. Für die Zeit vor 1986 verzeichnet Vogt 1987, S. 187-226, noch weniger vorzeitige Rücktritte.

<sup>63</sup> Marxer 2000, S. 298f.: 1949 bis 1997 hatten Bisherige weit bessere Wahlchancen als neu zur Wahl Antretende.



Regierungsmitglieder keine Mehrheit fände. Insofern sorgt das Institut der Stellvertretung für Stabilität. Es garantiert überdies, dass auch kleine Parteien, die im Landtag nur ein oder zwei Abgeordnete stellen, in jeder Sitzung vertreten sind. So wird gewährleistet, dass die Auffassungen von Minderheiten Eingang in die parlamentarische Diskussion finden.

Das Institut der stellvertretenden Abgeordneten ermöglicht es, den Landtag nicht vergrössern zu müssen.<sup>64</sup> Stellvertretende Abgeordnete in Kommissionen wählen zu können, erweitert die Auswahl und dann mitunter auch die Kompetenz der entsprechenden Kommission. Überdies reduziert sich die zeitliche Belastung der Abgeordneten, wenn sie nicht so vielen Kommissionen angehören.<sup>65</sup> Dies stellt jedoch keine Rechtfertigung für eine Verletzung der Verfassung dar, die den Einsatz von Stellvertretern ausdrücklich nur bei Verhinderung der ordentlichen Abgeordneten vorsieht.

Wie gezeigt, stösst das Institut der stellvertretenden Abgeordneten an Grenzen, wenn Sitzungen des Landtages und internationaler Gremien gleichzeitig stattfinden. So wie die Abgeordneten nur an einem Ort sein können, können auch die stellvertretenden Abgeordneten die ordentlichen Landtagsmitglieder nur in der einen oder anderen Sitzung vertreten. Nicht ausser Acht gelassen werden sollte dabei, dass es sich beim liechtensteinischen Landtag um das nationale Parlament handelt. Seine Mitglieder sollten weit stärker auf internationaler Ebene präsent sein als die Mitglieder der gliedstaatlichen Parlamente der Nachbarländer.<sup>66</sup>

## **6 Stellvertreter als Antwort auf verschiedene Herausforderungen im Klein(st)staat**

### **6.1 Geringe Anzahl geeigneter Kandidaten**

Die Auswahl an geeigneten Kandidaten für politische Ämter kann in kleinen Gemeinwesen sehr begrenzt sein. Überdies entschliessen sich nicht alle Personen, die geeignet sind und sich grundsätzlich für ein Amt interessieren, zur Kandidatur. Einige verzichten aus familiären oder gesundheitlichen, viele aus beruflichen Gründen oder wegen Zeitmangel. Die Vermutung der Autorin, dass es das Institut der stellvertretenden Abgeordneten den politischen Parteien

---

<sup>64</sup> Batliner 1981, S. 71 Fn. 140. Er plädierte jedoch für die Respektierung von Verfassung und Volkswillen und war folglich gegen stellvertretende Abgeordnete in Kommissionen. Beck 2013, S. 135, argumentiert andersherum: Bei einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Landtages (z. B. auf 50 Mitglieder) könnte auf die stellvertretenden Abgeordneten verzichtet werden.

<sup>65</sup> Nichtsdestotrotz gehören sämtliche Abgeordnete einer Kommission oder Delegation an, bekleiden ein politisches Amt in einer Gemeinde oder sind für eine zivilgesellschaftliche Organisation aktiv. Siehe die Zusammenstellung von 1988 bis 2013: Biedermann 2012, S. 83ff.

<sup>66</sup> Anzahl Parlamentarier der gliedstaatlichen Parlamente: Bayerischer Landtag: 180, Landtag von Baden-Württemberg: 138; Kantonsrat Kanton St. Gallen: 120, Grosser Rat des Kantons Graubünden: 120; Kantonsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden: 65; Landrat des Kantons Glarus: 60; Grosser Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden: 49; Vorarlberger Landtag: 36; Tiroler Landtag: 36.

leichter macht, vielbeschäftigte Personen für eine Kandidatur zu gewinnen, wurde nicht bestätigt. Jedenfalls lehnen viele der von den Parteien Angefragten wegen Zeitmangel ab.<sup>67</sup> Da die Stellvertreter nur bei Krankheit und wichtigen geschäftlichen Terminen zum Einsatz kommen dürfen, ist diese Zurückhaltung der beruflich stark ausgelasteten Personen korrekt. Immerhin bietet das Institut der stellvertretenden Abgeordneten eine gute Lösung für Kandidierende mit kleinen Kindern oder Kinderwunsch.<sup>68</sup> Im Falle von Schwangerschaftskomplikationen, nach der Entbindung sowie für die Betreuung eines neugeborenen oder kranken Kindes durch einen Elternteil steht dem Einsatz eines Stellvertreters nichts im Wege.<sup>69</sup> Ob die Betreuung eines Familienmitglieds als „gesundheitlicher Aspekt“ qualifiziert werden könnte oder ob darunter nur Beeinträchtigungen der Gesundheit des Abgeordneten fallen, kann offen bleiben, handelt es sich doch um unabwendbare, nicht planbare Aufgaben. Abgeordnete setzen sich demnach bei solchen Absenzen nicht dem Vorwurf aus, ihren Sitz leer zu lassen. Dies ist umso wichtiger bei kleinen Parlamenten mit knappen Mehrheitsverhältnissen.

Aus diesem und den in Kapitel 5 genannten Gründen erscheint das Institut der Stellvertretung auch ausserhalb Liechtensteins für Parlamente mit wenigen Mitgliedern prüfenswert.

## 6.2 Geringe Anzahl Regierungsmitglieder

Die Anzahl Regierungsmitglieder klein zu halten und dafür externe Stellvertreter an die Regierungssitzungen zu schicken, so wie es die liechtensteinische Verfassung macht, ist aus den in Kapitel 3.3 genannten Gründen problematisch. Es fehlt dem Institut an Transparenz. Zwar wird nicht die Regierung vergrössert, wohl aber der Kreis der Personen, die über sämtliche Geschäfte der Regierung aus erster Hand informiert sind. Dies macht mit Blick auf die Vertraulichkeit der Regierungsgeschäfte Probleme und könnte den Verdacht wecken, dass einzelne Personen, ohne sich einem Wahlkampf gestellt zu haben, Zugang zum engeren Zirkel der Macht haben und Entscheide der Regierung unbemerkt von der Öffentlichkeit in ihrem Interesse beeinflussen.

Exekutiven, die das Institut der externen Stellvertreter bisher nicht kennen, sei deshalb nicht zu seiner Einführung geraten.

---

<sup>67</sup> Dies erklärt sich natürlich auch damit, dass von einem Abgeordneten mehr verlangt wird als die Teilnahme an den Sitzungen des Landtags und der Fraktion, nämlich z. B. Engagement in Gremien der Partei, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen, Mitwirken in Vereinen.

<sup>68</sup> Marxer 2011a, S. 6f., stellte jedoch fest: Viele Frauen erwähnten „familiäre Belastungen“ als Grund für die Absage.

<sup>69</sup> Beck 2013, S. 139, fragt nach der Höchstdauer der Vertretung und setzt die Grenze bei ca. drei aufeinanderfolgenden Sitzungen. M. E. handelt es sich bei einer Absenz, die in etwa dem entspricht, was Arbeitnehmenden bei der Geburt ihres Kindes als Urlaub gewährt wird, nicht um eine übermässig lange Dauer.

## Literaturverzeichnis

- Allgäuer, T. (1989). *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Batliner, G. (1981). *Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Beck, R. (2013). *Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Biedermann, K. (2012). *150 Jahre Landtag. 1862-2012*. Vaduz: Landtag des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.).
- Burmeister, K. H. (2013). Stichwort „Landvogt“. In *Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein*, (Bd. 1, S. 490-493). Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Bussjäger, P. (2010). Freistellung von Abgeordneten für Betreuungszwecke. Zeitgemässe Neuerung oder eine verpönte Form des Mandats auf Zeit?, *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 2010, 42-49.
- von Liechtenstein, H.-A. (2010). *Der Staat im dritten Jahrtausend*. Triesen: van Eck Verlag.
- von Liechtenstein, H.-A. (2014a). Fürst Hans-Adam II.: Wir befänden uns noch immer im Rucksack der Schweiz. Interview. *Liechtensteiner Volksblatt 25 Jahre Thronjubiläum Fürst Hans-Adam II.*, November 2014, 7-16.
- von Liechtenstein, H.-A. (2014b). Ich bin vom Typus her der Manager. Interview. *Liechtensteiner Vaterland Fürst Hans-Adam II., 25-Jahre-Thronjubiläum*, 11. November 2014, 4-8.
- Kieber, W. (1994). Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung. In G. Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation* (S. 289-327). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Loebenstein, E. (1985). Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung. Probleme der bisherigen Verfassungsregelung – Überlegungen, die für eine Neugestaltung massgebend waren. In *Die Stellvertretung des Fürsten* (S. 69-118). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Märk-Rohrer, L. (2014). Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. *Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut* Nr. 48. doi:10.13091/li-ap-49.

- Marxer, W. (2000). *Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Marxer, W. (2011a). Gemeinderatswahlen 2011: Probleme der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten. *Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut* Nr. 31. doi: 10.13091/li-ap-31.
- Marxer, W. (2011b). Wahlverhalten und Wahlforschung in Liechtenstein seit 1986. In Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986-2011)* (S. 267-292). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Ritter, K. (1987). Aktuelle Fragen und Probleme aus der Sicht des Landtags. Festrede zum 125jährigen Bestehen unseres Parlaments, *Liechtensteiner Vaterland*, 21. Dezember 1987, S. 3 und 5.
- Schiess Rütimann, P. M. (2013). Die politische Verantwortung des Landesfürsten. In H. Schumacher & W. Zimmermann (Hrsg.), *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth* (S. 829-845). Wien: Jan Sramek Verlag.
- Schmid, G. (1985). Die Stellvertretung des Monarchen in den deutschen Erbmonarchien, insbesondere in Liechtenstein. In *Die Stellvertretung des Fürsten* (S. 9-67). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Simon, S. (2007). Determinanten der personellen Ressourcenknappheit. Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein, *Beiträge Liechtenstein-Institut* Nr. 38. [http://www.liechtensteininstitut.li/Publikationen/ListeallerPublikationen/Publikation/tabid/103/Default.aspx?shmid=425&shact=-24052226&shmiid=EyCrEA35BOA\\_\\_eql\\_\\_](http://www.liechtensteininstitut.li/Publikationen/ListeallerPublikationen/Publikation/tabid/103/Default.aspx?shmid=425&shact=-24052226&shmiid=EyCrEA35BOA__eql__). Zugegriffen: 31. Dezember 2014.
- Vogt, P. (1987). *125 Jahre Landtag*. Vaduz: Landtag des Fürstentums Liechtenstein.
- Waschkuhn, A. (1989). Zur Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein. *Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ)* 2/1989, 41-45.
- Wille, H. (1981). Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918-1939. In *Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein* (S. 59-215). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Willoweit, D. (1985). Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses. In *Die Stellvertretung des Fürsten* (S. 119-130). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.